

Kalkulation der Wassergebühren Denkingen für 2020

GR-Beschluss vom 29.10.2019

gültig ab 01.01.2020

KALKULATION			
laufende Kosten		251.400 €	
Abschreibung (gebührenrechtlich)		84.809 €	
kalk. Zinsen (gebührenrechtlich)		51.498 €	
Gesamtaufwand des Jahres 2020 nach Gebührenrecht		387.707 €	
- vgl. Anlage 3 Spalte 2 "Gesamtausgaben"			
Berücksichtigung von Vorjahresverlusten			verbleibender Verlustvortrag
+ Verlustausgleich	2015 -20.405 € 0 €	-20.405 €	2020
ggf. auch nur Teil	2016 -48.655 € 0 €	-48.655 €	2021
des Jahresverlustes	2017 -44.223 € 0 €	-44.223 €	2022
	2018 -105.376 € 0 €	-105.376 €	2023
Umlagefähiger Gesamtaufwand		387.707 €	
Einnahmen OHNE Verbrauchsgebühren			
- Einnahmen aus Grundgebühr		-46.954 €	
- Bauwasser (1110)		-500 €	2
- Ersätze u.ä. (1510)		-200 €	
- Auflösung Beihilfen u. Beiträge (gebührenrechtlich)		-45.120 €	
- Berücksichtigung von Überschuss aus Vorjahren		0 €	
<u>Nicht gedeckter Aufwand</u>		294.934 €	
angesetzte <u>Wassermenge</u> (incl. Bauwasser)		96.000 m ³	2
<u>kostendeckende Gebühr</u>		3,072 €/m³	
<u>vorgeschlagene Gebühr</u>		3,07 €/m³	4
in Kauf genommener Verlust je m³		0,00 €/m³	
in Kauf genommener Verlust bezogen auf die Wassermenge		214 €	3

- 1.) Das Gebührenrecht erlaubt, die gebührenrechtlichen Verluste der vergangenen 5 Jahre in die Kalkulation einzubeziehen- und somit nachträglich geltend zu machen
- 2.) Die im Wirtschaftsplan eingestellten Einnahmen aus Bauwasser (500€) werden in der Kalkulation berücksichtigt und wirken sich somit gebührensenkend aus. Dafür werden bei der "angesetzten Wassermenge" (96.000 m³) unterstellt. Diese setzen sich aus 95.800 m³ "normale" Verkaufsmenge und 200 m³ abzurechnender Bauwassermenge zusammen.
- 3.) Sofern im GR-Beschluss eine Kostenunterdeckung "in Kauf genommen wird", darf der hierdurch entstehende Verlust in künftige Kalkulationen NICHT als Verlustvortrag übernommen werden - nur derjenige Verlust, der ggf. darüber hinausgeht.
- 4.) Die Gemeindeordnung sieht in § 102 II vor, dass "wirtschaftliche Unternehmen" - und dazu zählt der Eigenbetrieb "Wasserversorgung" einen Ertrag für den Gemeindehaushalt erwirtschaften SOLLEN. Von der Rechtsprechung werden daher pauschale Gewinnzuschläge auf die kostendeckend kalkulierte Gebühr anerkannt.